

Stand: 30.06.2026 20:24:57

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/12162

"Fragen zu Kosten, Leistungszuständigkeiten und finanziellen Auswirkungen ukrainischer Kriegsflüchtlinge in Bayern"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/12162 vom 29.06.2026



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Florian Köhler, Oskar Lipp, Johannes Meier AfD**
vom 05.05.2026

Fragen zu Kosten, Leistungszuständigkeiten und finanziellen Auswirkungen ukrainischer Kriegsflüchtlinge in Bayern

Vor dem Hintergrund der Antwort des Staatsministers des Innern, für Sport und Integration Joachim Herrmann auf eine Anfrage zum Plenum des Abgeordneten Johannes Meier (AfD) anlässlich der Plenarwoche in der 18. Kalenderwoche 2026, in der unter anderem auf fehlende statistische Auswertungen zu Gesamtausgaben sowie auf laufende Verhandlungen zwischen Bund und Ländern verwiesen wird, besteht weiterhin erheblicher Aufklärungsbedarf hinsichtlich der tatsächlichen finanziellen Belastungen für den bayerischen Haushalt. Insbesondere bleibt unklar, in welchem Umfang Kosten mittelbar oder unmittelbar beim Freistaat Bayern sowie bei den Kommunen anfallen und welche konkreten Auswirkungen der geplante erneute Rechtskreiswechsel ab Juli 2026 haben wird.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Wie viele ukrainische Staatsangehörige mit Aufenthaltstitel nach § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) hielten sich jeweils zum 31.12.2021, 31.12.2022, 31.12.2023, 31.12.2024, 31.12.2025 sowie zum aktuellsten verfügbaren Stichtag in Bayern auf (bitte tabellarisch nach Jahren und Gesamtzahlen angeben)? 3
- 1.2 Wie viele ukrainische Staatsangehörige mit Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG sind aktuell erwerbstätig (bitte differenziert nach sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung, geringfügiger Beschäftigung und Arbeitslosigkeit tabellarisch darstellen)? 3
- 2.1 Welche Kostenpositionen entstehen dem Freistaat Bayern im Zusammenhang mit ukrainischen Staatsangehörigen trotz Leistungsbezug nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) auf Bundesebene (bitte vollständig auflisten und soweit möglich jährlich beziffern)? 4
- 2.2 Wie hoch waren die jährlichen Ausgaben des Freistaates Bayern für Unterbringung ukrainischer Staatsangehöriger in den Jahren 2021, 2022, 2023, 2024 und 2025 (bitte tabellarisch nach Jahren und Kosten angeben)? 4
- 2.3 Wie hoch waren die jährlichen Gesamtkosten für Kommunen in Bayern im Zusammenhang mit ukrainischen Staatsangehörigen in den Jahren 2021, 2022, 2023, 2024 und 2025 (bitte tabellarisch nach Jahren und Kosten sowie nach Kostenträgern aufschlüsseln)? 4

-
- 3.1 Welche jährlichen Mehrkosten erwartet die Staatsregierung für den bayerischen Haushalt durch den geplanten Rechtskreiswechsel ab Juli 2026 (also die Rückführung ukrainischer Kriegsflüchtlinge vom bisherigen Bürgergeldbezug nach SGB II in das Asylbewerberleistungsgesetz; bitte tabellarisch nach Kostenarten und erwarteten Beträgen darstellen)? 5
- 3.2 In welcher Höhe sollen die finanziellen Belastungen des Freistaates Bayern im Zuge dieses geplanten Rechtskreiswechsels (also der Umstellung von Bundes- auf stärker landes- bzw. kommunalfinanzierte Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz) durch den Bund kompensiert werden (bitte konkrete Modelle, Parameter und Verhandlungsstände darlegen)? 5
- 3.3 Wann rechnet die Staatsregierung mit einer abschließenden Einigung zwischen Bund und Ländern über die Kostenerstattung im Zusammenhang mit diesem Rechtskreiswechsel (also der geplanten Umstellung der Leistungszuständigkeit; bitte konkreten Zeitrahmen angeben)? 5
- Hinweise des Landtagsamts 6

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 23.05.2026

1.1 Wie viele ukrainische Staatsangehörige mit Aufenthaltstitel nach §24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) hielten sich jeweils zum 31.12.2021, 31.12.2022, 31.12.2023, 31.12.2024, 31.12.2025 sowie zum aktuellsten verfügbaren Stichtag in Bayern auf (bitte tabellarisch nach Jahren und Gesamtzahlen angeben)?

Nachdem der russische Angriffskrieg auf die Ukraine am 24.02.2022 begann und der Rat der Europäischen Union mit Beschluss vom 04.03.2022 erstmalig das Bestehen eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine feststellte und damit die Grundlage für die Erteilung von Aufenthaltstiteln nach §24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) schuf, wird davon ausgegangen, dass die Anfrage auf diejenigen ukrainischen Staatsangehörigen abzielt, denen nach dem o.g. Ratsbeschluss ein Aufenthaltstitel nach §24 AufenthG erteilt wurde.

Die Zahl der ukrainischen Staatsangehörigen, die laut AZR-Sonderreport des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) seit dem 24.02.2022 nach Deutschland eingereist sind, sich an den Stichtagen 25.12.2022, 31.12.2023, 29.12.2024, 28.12.2025 sowie 03.05.2026 in Bayern aufhielten und denen ein Aufenthaltstitel nach §24 AufenthG erteilt wurde, kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Hinsichtlich der stichtagsbezogenen Abweichungen wird darauf hingewiesen, dass der Sonderreport des BAMF stets auf einen Sonntag als Stichtag abstellt.

	Anzahl der zum jeweiligen Stichtag in Bayern aufhältigen ukrainischen Staatsangehörigen, die seit dem 24.02.2022 eingereist sind und denen eine Aufenthaltserlaubnis nach §24 AufenthG erteilt wurde
25.12.2022	95 972
31.12.2023	121 858
29.12.2024	142 494
28.12.2025	157 743
03.05.2026	163 381

1.2 Wie viele ukrainische Staatsangehörige mit Aufenthaltstitel nach §24 AufenthG sind aktuell erwerbstätig (bitte differenziert nach sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung, geringfügiger Beschäftigung und Arbeitslosigkeit tabellarisch darstellen)?

Der Staatsregierung liegen hierzu keine eigenen Zahlen vor. Die Statistiken der Bundesagentur für Arbeit differenzieren nicht nach Aufenthaltsstatus, sondern nach Staatsangehörigkeit. Die angefragten Daten für ukrainische Staatsangehörige in Bayern sind unter folgenden Links zu finden: [Einzelausgaben – Statistik der Bundesagentur für Arbeit¹](#) und [Migration und Arbeitsmarkt – Statistik der Bundesagentur für Arbeit²](#).

1 https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?nn=25122&topic_f=ust-uebergreifende-statistik-ukraine

2 https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Statistiken/Interaktive-Statistiken/Migration-Zuwanderung-Flucht/Migration-Zuwanderung-Flucht-Nav.html?Thema%3Dregvgl%26DR_Indikator_Karte1%3D14%26DR_Jahr1%3Dakt%26DR_Staat1%3DInsgesamt%26DR_Indikator_Karte2%3D14%26DR_Jahr2%3Dakt%26DR_Staat2%3DInsgesamt%26mapHadSelection%3Dfalse

2.1 Welche Kostenpositionen entstehen dem Freistaat Bayern im Zusammenhang mit ukrainischen Staatsangehörigen trotz Leistungsbezug nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) auf Bundesebene (bitte vollständig auflisten und soweit möglich jährlich beziffern)?

Es wird davon ausgegangen, dass die Frage auf ukrainische Staatsangehörige abzielt, die zugleich Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine mit Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG sind. Zudem werden aufgrund der sonst fehlenden Abgrenzbarkeit nur diejenigen Kosten betrachtet, die direkt für Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine anfallen, nicht mittelbare Kosten wie etwa Personalkosten für die Beschulung. Danach verursachen dem Freistaat Bayern zum aktuellen Zeitpunkt Kriegsgeflüchtete aus der Ukraine die Kosten, die dadurch entstehen, dass die Gebühren, die der Freistaat Bayern für die Unterbringung von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine in bayerischen Asylunterkünften erheben kann, unter den tatsächlichen Unterbringungskosten liegen. Die vollen Kosten können nach der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (vgl. hierzu u. a. Beschluss des 12. Senats vom 14.04.2021 – 12 N 20.2529; Beschluss vom 16.05.2028 – 12 N 18.9) nicht erhoben werden, weil die Gebührenerhebung durch den Freistaat Bayern der Höhe nach durch das aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit als Ausfluss des Rechtsstaatsprinzips (Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz) abzuleitende Gebot der Überforderung begrenzt werde. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2.2 verwiesen.

2.2 Wie hoch waren die jährlichen Ausgaben des Freistaates Bayern für Unterbringung ukrainischer Staatsangehöriger in den Jahren 2021, 2022, 2023, 2024 und 2025 (bitte tabellarisch nach Jahren und Kosten angeben)?

Mangels der Verfügbarkeit statistisch auswertbarer Daten können die Ausgaben, die dem Freistaat Bayern allein für die Unterbringung ukrainischer Staatsangehöriger in den Jahren 2021–2025 entstanden sind, nicht ermittelt werden. Die Kosten der Unterbringung werden unabhängig von der Staatsangehörigkeit erfasst. Zudem existierten vor Beginn des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine im Februar 2022 noch keinerlei spezielle Regelungen für ukrainische Staatsangehörige. Eine entsprechende Auswertung würde auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung (BV) ergebenden parlamentarischen Fragerechts einen unverhältnismäßig hohen Aufwand und die Bindung erheblicher personeller Ressourcen bedeuten.

2.3 Wie hoch waren die jährlichen Gesamtkosten für Kommunen in Bayern im Zusammenhang mit ukrainischen Staatsangehörigen in den Jahren 2021, 2022, 2023, 2024 und 2025 (bitte tabellarisch nach Jahren und Kosten sowie nach Kostenträgern aufschlüsseln)?

Eine detaillierte statistische Auswertung im Sinne der Fragestellung liegt nicht vor und ist nur im Rahmen einer Einzelfallauswertung und unter Beteiligung externer Stellen möglich, die auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV ergebenden parlamentarischen Fragerechts einen unverhältnismäßig hohen Aufwand und die Bindung erheblicher personeller Ressourcen bedeuten würde.

-
- 3.1 Welche jährlichen Mehrkosten erwartet die Staatsregierung für den bayerischen Haushalt durch den geplanten Rechtskreiswechsel ab Juli 2026 (also die Rückführung ukrainischer Kriegsflüchtlinge vom bisherigen Bürgergeldbezug nach SGB II in das Asylbewerberleistungsgesetz; bitte tabellarisch nach Kostenarten und erwarteten Beträgen darstellen)?**
- 3.2 In welcher Höhe sollen die finanziellen Belastungen des Freistaates Bayern im Zuge dieses geplanten Rechtskreiswechsels (also der Umstellung von Bundes- auf stärker landes- bzw. kommunalfinanzierte Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz) durch den Bund kompensiert werden (bitte konkrete Modelle, Parameter und Verhandlungsstände darlegen)?**
- 3.3 Wann rechnet die Staatsregierung mit einer abschließenden Einigung zwischen Bund und Ländern über die Kostenerstattung im Zusammenhang mit diesem Rechtskreiswechsel (also der geplanten Umstellung der Leistungszuständigkeit; bitte konkreten Zeitrahmen angeben)?**

Die Fragen 3.1 bis 3.3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Die Frage nach den jährlichen Mehrkosten durch den geplanten Rechtskreiswechsel für den bayerischen Haushalt sowie eine mögliche Kostenerstattung etwaiger anfallender Kosten durch den Bund, die die Mehrausgaben seitens des Freistaates Bayern kompensieren soll, werden derzeit noch in Gesprächen zwischen Bund und Ländern verhandelt und sind Gegenstand des laufenden Gesetzgebungsverfahrens. Da es maßgeblich auf die im Gesetz vorgesehenen Parameter zur Beantwortung dieser Fragen ankommt, kann die Staatsregierung hierzu aktuell keine Aussage treffen. Es handelt sich zudem um ein Gesetzgebungsverfahren auf Bundesebene, auf dessen Ablauf und Ausgang die Staatsregierung nur bedingt Einfluss nehmen kann.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.